

II. Nachtrag zum Suchtgesetz¹

Anträge der Kommission für Aussenbeziehungen vom 3. Februar 2014

Art. 12 Abs. 2: Er ~~kan~~ beteiligt sich nach Bedarf an ~~einer~~ stationären Einrichtungen der Suchthilfe ~~beteiligen~~ oder unterstützt nach Bedarf Einrichtung und Betrieb ~~durch Beiträge unterstützen~~. Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.

Art. 12b Abs. 1 Ingress: Die zuständige politische Gemeinde trägt bei ~~der Platzierung~~ Eintritt oder Unterbringung von suchtkranken Personen in einer der IVSE unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe:

Begründung:

Die Kommission für Aussenbeziehungen möchte, dass die finanzielle Unterstützung durch den Kanton in Fällen von Art. 12 Abs. 1 verbindlicher gefasst wird.

¹ Titel der Vorlage: «Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C». Die Vorlage umfasst:

- 26.13.02 III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE;
- 22.13.11 II. Nachtrag zum Suchtgesetz.